



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 16. Dezember 2011

51. Jahrgang

Weihnachtsgrußwort von Regierungspräsident Heinz Grunwald

Liebe Niederbayern,

die Welt interessiert sich für Niederbayern. Niederbayern ist seit jeher gut für Schlagzeilen der Medien. Die Niederbayern gelten als unberechenbar, als eigenständig und selbstbewusst. Sie gelten als traditionsbewusst und doch allem Neuen gegenüber aufgeschlossen.

Schlagzeilen hat Bruni Mayer bei ihrer ersten Wahl zur Landrätin vor 24 Jahren gemacht – eine Frau, und dann nicht einmal von der CSU. Nun, wenige Monate, nachdem ihr Ministerpräsident Horst Seehofer den Bayerischen Verdienstorden überreicht hat, ist sie als „Königin des Rottals“ in allen Ehren verabschiedet worden. Das Volk hat mit Michael Fahmüller nach fast einem Vierteljahrhundert wieder einen CSU-Mann zum Landrat gewählt.

Bitter dagegen die Schlagzeilen aus Regen. Erst der Schock in der Nacht – Landrat Heinz Wöfl tödlich verunglückt. Dann die ersten öffentlichen Vermutungen noch vor der Kirchentür. Und hinter den Vermutungen die anonymen Briefschreiber.

Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten, fordert das achte Gebot.

Keine üblen Nachreden im Wahlkampf, kein Wahlkampf auf dem Rücken der Familie Wöfl, das hat Bürgermeister Michael Adam versprochen und gehalten. Nun, als neuer Landrat in Regen und mit 26 Jahren zugleich der jüngste Landrat Deutschlands, sorgt er neu für Schlagzeilen, bleibt aber dabei: Was gut war in der Amtsführung des Vorgängers, will er, der ihm in „respektvoller Distanz“ verbunden war, auch gut sein lassen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Das Glaubensbekenntnis ist nicht entscheidend dafür, wem die Menschen Vertrauen schenken, auch nicht die persönliche Entscheidung, mit wem man zusammen lebt und wie.

Bei den guten Vorsätzen für das neue Jahr darf das achte Gebot nicht fehlen (hier in der Auslegung des katholischen Katechismus): „Gott gebietet uns, überall und jederzeit die Wahrheit zu sagen und die Taten des Nächsten, wenn immer möglich, positiv auszulegen, damit ein vertrauensvolles Zusammenleben unter uns Menschen möglich wird.“

Niederbayern hat viel erreicht im letzten Jahr, weil wir den Aufbruch in die Zukunft jetzt gemeinsam gewagt haben.

Vertrauen zueinander und Solidarität untereinander; so werden wir auch im neuen Jahr 2012 erfolgreich bestehen.

Landshut, im Dezember 2011



Heinz Grunwald

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern

Und wieder ist ein Jahr wie im Fluge vergangen. Tage der Stille sollten die letzten Tage vor Weihnachten und Jahreswechsel sein. Sie sollten der Reflexion des Vergangenen und der Vorschau auf das Neue Jahr vorbehalten sein.

Für den Bezirk war 2011 ein ereignisreiches Jahr. Mit unserem Bezirksklinikum Mainkofen feierten wir das 100. Gründungsjubiläum. Dabei wurde uns allen bewusst, wie sich die psychiatrische Versorgung verändert hat und in welchem Ausmaß die psychischen Erkrankungen zugenommen haben. Der Bezirk hat die Gesamtverantwortung für die psychiatrische Versorgung. Mit modernen, psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen werden wir dieser Aufgabe gerecht. Unsere Neubaumaßnahmen Forensik in Mainkofen und Bezirkskrankenhaus Passau werden die Versorgung in der Fläche weiter verbessern. In Deggendorf haben wir in diesem Jahr eine Institutsambulanz und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie eröffnet. Mit dem weiteren Ausbau des tagesklinischen Angebots werden wir sicherstellen, dass so wenig Hospitalisierung wie möglich erfolgt.

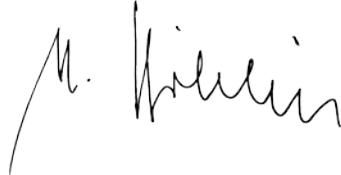
Ein wichtiges Thema, das uns noch über Jahre beschäftigen wird, ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sozial- und Bildungsbereich – zentrale Aufgaben des Bezirks. Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft ohne Barrieren und Beeinträchtigung führen können, erfordert eine Überprüfung der Ausrichtung der gesamten Sozial- und Schulpolitik. Es betrifft sowohl die Art und Weise, wie das Zusammenleben der Menschen in Zukunft aussehen wird als auch die Frage, welche finanzielle Gestaltungskraft unsere Gesellschaft angesichts der tiefgreifenden, gleichzeitig stattfindenden demografischen Veränderungen aufbringen kann und will.

Das Engagement des Bezirks gilt traditionsgemäß auch der Kulturförderung. Sie basiert auf den drei Säulen: Finanzielle Unterstützung, Fachberatung und Kulturangebote. Ein großes Highlight unter vielen Höhepunkten war das 20. Gründungsjubiläum unserer Laienspielberatung. Und das „KULTURmobil“ hat 2011 bereits zum 14. Mal großes Theater in die Gemeinden des Bezirks gebracht. Für den Erfolg des Projekts sprechen die Zahlen: In den zurückliegenden 14 Spielreisen hat das „KULTURmobil“ 164 von den 255 niederbayerischen Gemeinden bespielt. Es hat 440 Gastspieltage absolviert, mehr als 1.000 Einzelvorstellungen gegeben und rund 280.000 Zuschauer erreicht.

Wenn ich auf 2011 zurückblicke, empfinde ich Dankbarkeit dafür, dass wir in diesem Jahr viel erreicht haben. Gemeinsam haben wir – die Bürger, der Bezirkstag und die Verwaltung – vieles schaffen können. Ich bedanke mich bei allen Beschäftigten der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung, der Bezirkskrankenhäuser und aller weiteren bezirklichen Einrichtungen für ihren engagierten Einsatz im abgelaufenen Jahr ganz herzlich. Mein Dank gilt auch den Angehörigen der Regierung und der kommunalen Verwaltungen in Niederbayern für die gute Zusammenarbeit, ebenso den vielen ehrenamtlich Tätigen. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Niederbayern lebens- und liebenswert bleibt.

Nächstes Jahr haben wir sogar 366 Tage Zeit neue Ideen einzubringen, unser Engagement zu beweisen und unsere Liebe zu unserer Heimat zu zeigen. Im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest, Gottes Segen sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2012.

Landshut, im Dezember 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hölzlein'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a long, sweeping underline.

Manfred Hölzlein

Weihnachts- und Neujahrsgruß des

- Regierungspräsidenten von Niederbayern S. 145
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern S. 147

Abfallrecht

- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald Vom 21. November 2002..... S. 150

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

- Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2012 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern S. 151

Kommunalverwaltung

- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald)..... S. 152
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) ... S. 152
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand (ZVI) S. 153
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald..... S. 154
- Unternehmenssatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 154

Schulwesen

- Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberbayern und Niederbayern über die Volks-

schulorganisation in den Märkten Gangkofen und Massing, den Gemeinden Geratskirchen und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, sowie in der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 28. Oktober 2011, Nr. 44-5103-Mü-11-14 (Oberbayern) und
Vom 9. September 2011, Nr. 44-5106/937-1 (Niederbayern) S. 157

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn
Vom 9. September 2011, Nr. 44-5102/066-1
..... S. 158

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs „hochschule dual“ - Bachelor of Engineering Landschaftsbau und Management - an der Fachhochschule Weihenstephan
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-71
..... S. 158

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrmann/-frau“
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-71
..... S. 159

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin im Rahmen des „Ulmer Modells“ - kombinierter Bildungsgang für die Studiengänge des Maschinenwesens „hochschule dual“ an der Staatlichen Berufsschule Günzburg
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-72
..... S. 159

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
..... S. 160

Abfallrecht

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald Vom 21. November 2002

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 (RABI NB 02, S. 138), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 26. März 2010 (RABI NB 10, S. 46)

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
 - a) In Ziffer 1 wird der Gebührensatz von „9,81 €“ durch den Gebührensatz „8,29 €“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 2 wird der Gebührensatz von „13,08 €“ durch den Gebührensatz „11,05 €“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 3 wird der Gebührensatz von „19,62 €“ durch den Gebührensatz „16,58 €“ ersetzt.
 - d) In Ziffer 4 wird der Gebührensatz von „39,24 €“ durch den Gebührensatz „33,16 €“ ersetzt.
 - e) In Ziffer 5 wird der Gebührensatz von „179,85 €“ durch den Gebührensatz „151,98 €“ ersetzt.
 - f) In Ziffer 6 wird der Gebührensatz von „3,77 €“ durch den Gebührensatz „3,19 €“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
 - a) In Ziffer 1 wird der Gebührensatz von „9,41 €“ durch den Gebührensatz „7,96 €“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 2 wird der Gebührensatz von „12,55 €“ durch den Gebührensatz „10,61 €“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 3 wird der Gebührensatz von „18,82 €“ durch den Gebührensatz „15,92 €“ ersetzt.

- d) In Ziffer 4 wird der Gebührensatz von „37,64 €“ durch den Gebührensatz „31,84 €“ ersetzt.
 - e) In Ziffer 5 wird der Gebührensatz von „172,52 €“ durch den Gebührensatz „145,93 €“ ersetzt.
 - f) In Ziffer 6 wird der Gebührensatz von „3,62 €“ durch den Gebührensatz „3,06 €“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt ersetzt:
 - a) In Ziffer 3 wird der Gebührensatz von „6,90 €“ durch den Gebührensatz „5,20 €“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 4 wird der Gebührensatz von „13,80 €“ durch den Gebührensatz „10,40 €“ ersetzt.

 4. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 betragen die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem von Müllnormgroßbehältern mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. bei 2-mal-wöchentlicher Abfuhr | 335,76 €/monatlich |
| 2. bei wöchentlicher Abfuhr | 167,88 €/monatlich |
| 3. bei 14-tägiger Abfuhr | 83,94 €/monatlich |
| 4. bei 4-wöchentlicher Abfuhr | 41,97 €/monatlich |
| 5. auf Abruf | 41,95 € pro Abfuhr |

Diese Gebühren umfassen keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.“

5. In § 4 Abs. 7 wird der Gebührensatz von „4,50 €“ durch „3,80 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Außernzell, 11. November 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2012 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2012 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 29. Dezember 2011	Freitag, 13. Januar
Freitag, 20. Januar	Freitag, 3. Februar
Freitag, 10. Februar	Freitag, 24. Februar
Freitag, 2. März	Freitag, 16. März
Freitag, 23. März	Donnerstag, 5. April
Freitag, 13. April	Freitag, 27. April
Freitag, 4. Mai	Freitag, 18. Mai
Donnerstag, 24. Mai	Freitag, 8. Juni
Freitag, 15. Juni	Freitag, 29. Juni
Freitag, 6. Juli	Freitag, 20. Juli
Freitag, 27. Juli	Freitag, 10. August
Freitag, 17. August	Freitag, 31. August
Freitag, 7. September	Freitag, 21. September
Donnerstag, 27. September	Freitag, 12. Oktober
Freitag, 19. Oktober	Freitag, 2. November
Freitag, 9. November	Freitag, 23. November
Freitag, 30. November	Freitag, 14. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 29 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 14. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Donau-Wald (ZAW Donau-Wald)**

Bekanntmachung vom 14. November 2011,
Nr. 12-1444.701-182

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat mit Beschluss der Versammlung vom 14. Oktober 2011 seine Satzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 14. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**11. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-
bandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (ZAW Donau-Wald) vom 15. Dezember 1993 (RABI NB 94, S. 3), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. März 2008 (RABI NB 08, S. 76), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 4 wird folgender Absatz 3 a) neu eingefügt:

„(3 a) ¹Für den Landkreis Regen obliegt die hoheitliche Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns und Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem aufgrund Übertragungssatzung dem Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald“.

²Die hoheitliche Aufgabe des Beförderns, Lagerns und der Behandlung von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost obliegt dem „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald“ aufgrund Aufgabenübertragung durch Unternehmenssatzung.

³Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald ist für diese Bereiche ausgeschlossen.

⁴Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der ZAW Donau-Wald in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. ⁵Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Außernzell, 14. Oktober 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Donau-Wald (ZAW Donau-Wald)**

Bekanntmachung vom 14. November 2011,
Nr. 12-1444.701-182

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald hat mit Beschluss der Versammlung vom 14. Oktober 2011 seine Satzung geändert.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 14. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**4. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende

4. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

vom 21. November 2002 (RABI NB 02, S. 130) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 26. März 2010 (RABI NB 10, S. 46):

§ 1

In § 4 wird folgender Absatz 1 c) neu eingefügt:

- „(1 c) ¹Die hoheitliche Aufgabe des Beförderns, Lagerns und Behandeln von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost obliegt dem „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts, des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald“ aufgrund Aufgabenübertragung durch Unternehmenssatzung auf der Grundlage des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Gemeindeordnung.
²Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald ist für diesen Bereich ausgeschlossen. ³Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald wieder in vollem Umfang in seine Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Außernzell, 14. Oktober 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit für den Zweckverband Industriegebiet mit
Donauhafen Straubing-Sand (ZVI)**

Bekanntmachung vom 16. November 2011,
Nr. 12-1444.806-102

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand (ZVI) hat mit Beschluss der Versammlung vom 19. Oktober 2011 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand (ZVI) beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Satzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 16. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit für den Zweckverband Industriegebiet mit
Donauhafen Straubing-Sand
Vom 1. Juli 2002**

Der Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) folgende Änderungssatzung:

§ 1

- Die Anlage 1 zur Entschädigungssatzung vom 1. Juli 2002 erhält künftig folgende Fassung:

Anlage 1 zur Entschädigungssatzung vom 1. Juli 2002

Die Entschädigungssätze betragen:

nach § 1	113,-- €
nach § 2 Abs. 1	32,-- €
nach § 2 Abs. 2	16,-- €
nach § 2 Abs. 4	16,-- €

- Die sonstigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand vom 1. Juli 2002 gelten uneingeschränkt fort.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Straubing, 19. Oktober 2011
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET
MIT DONAUHAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit beim Zweckverband
Autobahnzubringer Bayerischer Wald**

Bekanntmachung vom 29. November 2011,
Nr. 12-1444.601-26

Der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2011 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Satzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 29. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit beim Zweckverband
Autobahnzubringer Bayerischer Wald**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald wird wie folgt geändert:

§ 1

Nr. 1 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Sitzungspauschale in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung und eine Fahrtkostenentschädigung. ²Als Fahrtkostenentschädigung wird je Kilometer der Satz nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) gewährt. ³Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kraftfahrzeug oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.“

Nr. 2 In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „350“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Passau, 25. Oktober 2011
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Verbandsvorsitzender

**Unternehmenssatzung
für das
„BBG-KU-Kommunalunternehmen
für die
Behandlung von Bioabfall und Grüngut“,
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund von Art. 89 Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ ist ein selbständiges Unternehmen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald“.

²Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „BBG-KU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Außenzell.

(4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 €

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Beförderung, das Lagern und die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost, soweit diese Aufgaben dem ZAW Donau-Wald nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zukommen.

(2) ¹Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen und Dritte wahrnehmen.

(4) Der ZAW Donau-Wald überträgt dem Kommunalunternehmen die in Abs. 1 genannte Aufgabe nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) als hoheitliche Aufgabe.

(5) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des ZAW Donau-Wald

- eine Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang von Bioabfällen- und Grüngutentsorgung,

- Verwaltungsverfügungen und Zwangsmittel zur Durchsetzung des übertragenen Anschluss- und Benutzungszwangs

zu erlassen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4) und
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat bestellt. ²Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(5) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des ZAW Donau-Wald haben können, ist dieser zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(6) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zu Besoldungsgruppe A 12 sowie von Beschäftigten bis zu einem Jahresbruttoverdienst von 60.000,00 €

(7) Bei Geschäften mit Gesellschaften, an denen der ZAW Donau-Wald unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des ZAW Donau-Wald sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende des ZAW Donau-Wald.

²Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz durch die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des ZAW Donau-Wald vertreten. ³Mit deren Zustimmung kann die Verbandsversammlung auch andere Vertreter bestimmen.

(3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberuflich Beschäftigte des Kommunalunternehmens.
2. Leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
3. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem ZAW Donau-Wald auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Teilnahme pro Sitzung eine Entschädigung von 100,00 €, die sonstigen Mitglieder oder Stellvertreter in Höhe von 60,00 €. ²Sie wird jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung gebracht.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6).
4. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
5. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
6. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Nutzungsbedingungen.
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

8. Bestellung des Abschlussprüfers.
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
10. Rückzahlung von Eigenkapital an den ZAW Donau-Wald.
11. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 75.000 € überschreiten.
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben.

(4) ¹Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig.

(7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) ¹Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Teilnahme an einzelnen Beratungsgegenständen ausgeschlossen werden.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vertretungsberechtigten unter dem Namen „Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsbefugte.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsversammlung des ZAW Donau-Wald zuzuleiten.

(3) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Gebührenhöhe des ZAW Donau-Wald, insbesondere der Erlass der Gebührensatzung und die Erhebung der Gebühren, bleibt von der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 unberührt.

(2) Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs vom ZAW Donau-Wald die aus der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

**§ 11
Inkrafttreten**

¹Das Kommunalunternehmen entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Außernzell, 14. Oktober 2011
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Gemeinsame Verordnung der
Regierungen von Oberbayern und Niederbayern
über die Volksschulorganisation in den
Märkten Gangkofen und Massing,
den Gemeinden Geratskirchen und Unterdietfurt,
Landkreis Rottal-Inn, sowie in der
Gemeinde Niedertaufkirchen,
Landkreis Mühldorf a. Inn
Vom 28. Oktober 2011,
Nr. 44-5103-Mü-11-14 (Oberbayern) und
Vom 9. September 2011,
Nr. 44-5106/937-1 (Niederbayern)**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Gangkofen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 2009, Nr. 44-5103/066-17 (RABI Nr. 9/2009, S. 82), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Gangkofen.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Gangkofen umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn.

§ 2

(1) Die Berta-Hummel-Volksschule Massing (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 11. Mai 2005, Nr. 540-5102/278-9 (RABI Nr. 8/2005, S. 75), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Hauptschule Massing.

(2) Der Sprengel der Berta-Hummel-Hauptschule Massing umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-Inn,
- b) aus der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Garten, Großeggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolferssegg und Wurmsegg,
- c) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket,

- d) das Gebiet der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, mit Ausnahme der Gemeindeteile Berg-ham, Ed, Huldessen, Kreuzöd und Kochreit.

§ 3

Die Hauptschule Gangkofen und die Berta-Hummel-Hauptschule Massing bilden einen Schulverbund.

§ 4

(1) Die Hauptschule Gangkofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Gangkofen.

(2) Die Berta-Hummel-Hauptschule Massing erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Mittelschule Massing.

§ 5

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

- a) das Gebiet des Marktes Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn,
- b) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-Inn,
- c) aus der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Garten, Großeggenberg, Haneck, Roismannsöd, Wolferssegg und Wurmsegg,
- d) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket,
- e) das Gebiet der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, mit Ausnahme der Gemeindeteile Berg-ham, Ed, Huldessen, Kreuzöd und Kochreit.

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

(1) Die Schule erhält die Bezeichnung Berta-Hummel-Grundschule Massing.

(2) Der Sprengel der Berta-Hummel-Grundschule Massing umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet des Marktes Massing, Landkreis Rottal-

Inn, ohne die Gemeindeteile Giggelberg, Keilroßbach, Kollersaich und Reisach,

- b) aus der Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, die Gemeindeteile Mainbach und Winichen,
- c) aus der Gemeinde Niedertaufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 28. Oktober 2011
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, 9. September 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation im
Markt Gangkofen, Landkreis Rottal-Inn
Vom 9. September 2011, Nr. 44-5102/066-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird eine Grundschule Gangkofen errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Gangkofen. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Gangkofen.

(2) Der Sprengel der Grundschule Gangkofen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Gangkofen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 9. September 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Land-
schaftsbau, im Rahmen des kombinierten Bildungs-
gangs „hochschule dual“ - Bachelor of Engineering
Landschaftsbau und Management - an der
Fachhochschule Weihenstephan
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-71**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende im oben genannten Bildungsgang haben ab dem Schuljahr 2011/2012 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht folgende Berufsschule zu besuchen:

Staatl. Berufliches Schulzentrum
Höchstädt a. d. Donau

Prinz-Eugen-Straße 13

89420 Höchstädt

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs besuchen die Staatliche Berufsschule Höchstädt a. d. Donau, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Die Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 20. Oktober 2009, Az.: 44-5204-914, wird damit aufgehoben.

Landshut, 10. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Werkfeuerwehrmann/-frau“
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-71**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Auszubildende im Ausbildungsberuf „Werkfeuerwehrmann/-frau“ haben ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2012/2013 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht folgende Berufsschule zu besuchen:

Staatliche Berufsschule Freising

Wippenhauser Straße 57

85354 Freising.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Schüler ab der Jahrgangsstufe 10 mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2012/2013 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 10. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayer. Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
Industriemechaniker/Industriemechanikerin
im Rahmen des „Ulmer Modells“ - kombinierter
Bildungsgang für die Studiengänge des Maschinen-
wesens „hochschule dual“ an der
Staatlichen Berufsschule Günzburg
Vom 10. November 2011, Az. 44-5221-72**

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs besuchen ab dem Schuljahr 2011/2012 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht folgende Berufsschule:

Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg

Am Stadtbach 5

89312 Günzburg

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs besuchen die Staatliche Berufsschule Günzburg, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 10. November 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern wird im Jahr 2012 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
 - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenauspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
 - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Auspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),

- Zweck der Lotterie oder Auspielung,
- Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Auspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Auspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Auspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vor-

lage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

Landshut, 6. Dezember 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Anlage**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie / Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....
1. Vorsitzender.....
Kassier.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung